



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0130/2020

Amt:	Kämmerei	Datum:	22.04.2020
Bearbeiter:	Jonk-Elzemann	AZ:	880.61

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Verwaltungsausschuss	09.06.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	17.06.2020	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Flurstück 2861 I, gelegen Bergsiedlung 3 - Erwerb der Aufbauten

Sachverhalt:

Die Gemeinde Weinböhl ist Eigentümerin des Flurstücks 2861 I mit einer Größe von 620 m², gelegen Bergsiedlung 3 in Weinböhl. Das Flurstück ist mit einer Doppelhaushälfte, einem Anbau und einer Garage bebaut. Diese Aufbauten befanden sich im Eigentum von Frau Edeltraut Linda Philipp. Frau Philipp wurde am 24. Februar 1958 eine Nutzungsurkunde verliehen. Das Nutzungsrecht für den jeweiligen Gebäudeeigentümer wurde am 29. April 1958 dinglich gesichert und es besteht ein separates Gebäudegrundbuchblatt. Frau Edeltraut Linda Philipp verstarb am 13. März 1969. Gemäß Erbschein Nr. 25/70 wurde Frau Philipp von ihren Kindern Frau Gisela Liehr, Herrn Harald Philipp und Frau Sigrid Schäfer je zu einem Drittel beerbt.

Mit Bescheid vom 06. Februar 1995 wurde das Flurstück 2861 I der Gemeinde Weinböhl zugeordnet. Rückübertragungsansprüche liegen nicht vor. Mit Schreiben vom 26. September 1995 stimmten die Eheleute Gerda und Harald Philipp, die das Grundstück zum damaligen Zeitpunkt bewohnten, der Bestellung eines Erbbaurechts zu. Der Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages kam jedoch aufgrund der ausstehenden Erbaueinmündung der Familie Philipp nicht zustande. Da Herr Harald Philipp am 31. Mai 2015 verstorben ist, gibt inzwischen mehrere weitere Erben.

Zur Klärung der Eigentumsverhältnisse wurde das Nutzungsverhältnis durch die Gemeinde Weinböhl gekündigt. Nach der wirksamen Kündigung an alle Erben der Erbengemeinschaft Philipp kann nun das dingliche Nutzungsrecht zur Löschung gebracht werden. Mit Eintragung der Löschungsbewilligung im Grundbuch steht der Erbengemeinschaft für sämtliche Aufbauten eine Entschädigung in Höhe des Gebäudewertes in Höhe von 55.000,00 EUR zu. Diese Entschädigung ist durch die Gemeinde Weinböhl zu hinterlegen, damit das dingliche Nutzungsrecht zur Löschung gebracht werden kann. Die Gemeinde Weinböhl erwirbt damit die Aufbauten auf dem kommunalen Flurstück und ist alleinige Eigentümerin des Grundstücks und der Aufbauten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Erwerb sämtlicher Aufbauten auf dem kommunalen Flurstück 2861 I, gelegen Bergsiedlung 3 von der Erbengemeinschaft Philipp gegen Zahlung einer Entschädigung in Höhe des Gebäudewertes in Höhe von 55.000,00 EUR.

Die Kosten für den Vollzug sowie die Grunderwerbsteuer trägt die Gemeinde Weinböhl.

Die Beschlüsse des Gemeinderates Nr: 269/35/2014 vom 14. Mai 2014 und Nr.: 22/02/2014 vom 24. September 2014 zum Verkauf des Grund und Bodens sind aufzuheben, da dieser aufgrund der nicht erfolgten Erbaueinandersetzung nicht zustande kam.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:

Lageplan